

Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX für erwachsene Menschen sowie Kinder und Jugendliche mit (drohender) wesentlicher/n Behinderung(en) zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens gemäß § 117 SGB IX1.

1. Sammlung offener Verfahrensfragen zum BIBay

- Bearbeitet am 21.07.23 – 1. Termin UAG Clusterfragen
- Bearbeitet am 04.09.23 – 2. Termin UAG Clusterfragen
- Endabstimmung am 08.12.2023; Herr Stemmer, Frau Kies

Rechtlich

	Offene Verfahrensfragen	Kommentare bzw. Antworten Bezirke
1	Was/welche Bausteine vom BIBay unterschreibt d. leistungsberechtigte Person?	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschrift am Ende des Bogens H • Anlage zur Medizinischen Stellungnahme (Schweigepflichtentbindung) • Erklärung zum Umgang mit den personenbezogenen Daten (Einverständniserklärung zur Weitergabe der Bögen C/D/G durch Kostenträger an die Leistungserbringer))
2	Welche Bausteine vom BIBay erhält der Leistungserbringer bzw. benötigt er den Bogen für die Leistungserbringung?	<p>Weitergabe des BIBay Bögen C/D/G nur nach Zustimmung der antragstellenden Person (unterzeichnete Einverständniserklärung); dann gibt der Leistungsträger die Bögen an die Leistungserbringer weiter. Darüber wird die antragstellende Person am Anfang des Verfahrens informiert.</p> <p>Erfolgt keine Zustimmung werden seitens der Leistungsträger keine Bögen ausgehändigt.</p> <p>Weitergabe dann nur durch die antragstellende Person selbst bzw. durch die rechtliche Betreuung.</p>



3	Was passiert, wenn die med. Stellungnahme nicht vorliegt? (Frist, weitere Bearbeitung)	<p>Die medizinische Stellungnahme ist integraler Bestandteil der Bedarfsermittlung und die antragstellende Person ist diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet (bei Bedarf Unterstützung durch Kostenträger; § 106 SGB IX). Sollten nur Diagnose und keine b-Faktoren vorliegen ist das BPS-Modell unvollständig und eine funktionsbezogene Bedarfsermittlung nach der ICF nicht möglich.</p> <p>Mögliches Vorgehen für eine Übergangsphase: Heranziehen von vorhandenen (fach-)ärztlichen Unterlagen und Gutachten, ggf. Einschalten des Landesarztes, bzw. der Landesärztin.</p>
4	Wer steuert den Prozess rund um die medizinische Stellungnahme? (Weiterleiten des A-Bogens, Nachhaken, Koordination bei ggf. mehreren Ärzt*innen etc.)	<p>Sachbearbeitung leitet ggfs. den Link oder das Dokument an die antragstellende Person bzw. die rechtliche Betreuung weiter. Keine Steuerung durch Kostenträger möglich.</p>
5	Wer eröffnet das Verfahren, sofern sich Veränderungen bei den Körperfunktionen und -strukturen ergeben?	<p>Die antragstellende Person kann in diesem Fall, nach Vorabsprache mit Sachbearbeitung sowie Fachdienst des Leistungsträgers, eine medizinische Stellungnahme erstellen lassen. Folgerhebungen können seitens der Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person angeregt werden, fallen aber in den Aufgabenbereich der Bezirke. Anstoß auch durch Kostenträger möglich.</p>
6	Ist Niederschwelligkeit für gewisse Prozesse im BIBay gewährleistet? (z.B. Antrag auf Mobilitätshilfe/Gebärdendolmetscher)	<p>Niederschwellige Verfahrensweisen (vereinfache/andere Verfahren) werden in der Orientierungshilfe zu BIBay für Erwachsene dargestellt. Diese ist auf der Internetseite Bay. Bezirketags abrufbar.</p>



7	Wer füllt den Basisbogen aus? Er soll ja vor dem Dialog beim Leistungsträger vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende Person selbst • Gesetzliche Betreuung • Sorgeberechtigte Person bei Minderjährigen • Unterstützung durch Sachbearbeitung des Leistungsträgers bzw. ggfs. Anbieter, EUTBs usw. <p>Der Basisbogen wird der antragstellenden Person/rechtlichen Betreuung durch die Bezirke zur Verfügung gestellt.</p>
8	Abstimmung der Systematik von BIBay und Berichtsbogen	BIBay und Berichtsbogen sind aufeinander abgestimmte Instrumente des Gesamtplanverfahrens. In der Orientierungshilfe wird BIBay erklärt und findet sich ein Hinweis zum Berichtswesen. Für den Berichtsbogen wird eine eigene Ausfüllhilfe seitens der Bezirke erstellt.
9	Wer führt das BIBay (Ersterhebung und Folgeerhebung) neben den Fachdiensten der Bezirke durch?	Verantwortung für die Bedarfserhebung liegt bei den Bezirken, die sich jedoch Dritter für die Durchführung der Bedarfserhebung bedienen können.
10	Bis zu welchem Alter ist das BIBay KiJu anzuwenden?	Abhängig von Leistungsartwechsel Schule-Arbeitsleben Entscheidung im Einzelfall Grundsätzlich bis zum Ende der Schulausbildung möglich
11	Justiziable Ableitung des Unterstützungsumfangs aus dem BIBay in Bezug auf den Umfang der Leistungen möglich?	Justiziable Ableitung des Unterstützungsbedarfs aus BIBay ist nicht möglich. Im BIBay wird der Unterstützungsbedarf eines Menschen qualitativ beschrieben. Angaben in Bogen G werden je nach Stand der Leistungssystematik ausgefüllt.
12	Kann der Leistungserbringer als Vertrauensperson bei der Bedarfsermittlung dabei sein?	Die Vertrauensperson bestimmt die antragstellende Person. Die Beteiligung einer Vertrauensperson seitens des Leistungserbringers mit Zustimmung der antragstellenden Person ist möglich.

13	Frage nach weiteren Schulungen, Workshops und festen Ansprechpartnern bei den Bezirken und Verbänden.	Die bayernweite Implementierung ist in Abstimmung. Ebenso ist ein Bildungskonzept in der Trias Selbsthilfe, Leistungserbringer und Leistungsträger der AG 99 in Planung. Ebenso wird Schulungsmaterial erarbeitet und auf der Homepage des BayBT zur Verfügung gestellt. Außerdem wird es Schulungen für die Ärzte bezüglich der med. Stellungnahme geben.
14	Wann findet die Ersterhebung und die Folgeerhebung im Kinder- und Jugendbereich statt?	Vor Antritt einer Maßnahme Ersterhebung, spätestens nach zwei Jahren Fortschreibung des Gesamtplans/Teilhabepplans. Die Kriterien für eine Folgeerhebung wurden in der AG 99 abgestimmt (vergl. Orientierungshilfe)

Gestaltung BIBay

15	Verortung des Persönlichen Budgets im BIBay bzw. Ergänzung der Angaben ob Sach- oder Geldleistung	Das persönliche Budget ist keine eigene Leistungsart, sondern nur eine andere Leistungsform (§ 105 SGB IX), die auf Antrag gewährt wird. Die Feststellung des Bedarfs muss unabhängig von der Leistungsform erfolgen. Die Umwandlung der notwendigen Maßnahmen in ein Persönliches Budget ist nicht Teil des BIBay. Für die Umsetzung des Persönlichen Budgets wird eine Zielvereinbarung gem. § 29 SGB IX geschlossen.
16	Akuter und/oder schneller Krankheitsverlauf, welche eine Bedarfserhöhung nach sich ziehen – wie kann dies im BIBay abgebildet werden ohne, dass innerhalb von wenigen Monaten eine Folgeerhebung durchgeführt werden muss (Beispiel Erkrankung MS, Krebs usw.)	Hier handelt es sich um eine Verfahrensfrage. Ob in solchen Fällen eine Folgeerhebung mittels BIBay erforderlich ist, entscheidet der Leistungsträger aufgrund vorliegender Unterlagen. Der Berichtsbogen kann Änderungen im Bedarf abbilden. Anzeige beim Kostenträger Evtl. Einreichung von ärztlichen Unterlagen

17	Wie weit lehnen wir uns an der ICF an: Wann verwende ich 1-4 -> leitet sich dadurch ein Umfang des Unterstützungsbedarfes ab Verwendung von "+" und "-" Beurteilungsmerkmale bleiben, da sie als Anforderung im BayTHG genannt sind 1 –4 muss definiert sein	Die diesbezügliche Vorgehensweise wird in der Orientierungshilfe erklärt.
18	BIBay in leichter Sprache. Wird es ein entsprechender Bogen in einfacher Sprache geben, der an die LB weitergeleitet werden kann.	Die Erhebungen für den BIBay – Bogen werden von Fachkräften durchgeführt. Die Einbeziehung der Leistungsberechtigten erfolgt in einer für diese wahrnehmbaren Form. Sollten antragstellende Personen den Basisbogen selbst ausfüllen, können sie Unterstützung durch Beratungsstellen in Anspruch nehmen (SPDI, OBA, etc.) Infomaterial sollte in leichter Sprache vorliegen.
19	Umgang mit Bogen "G" Welche Zielebene (Detailierungsgrad bezüglich der Wirksamkeitskontrolle) Es fehlen Indikatoren, wann ein Ziel erreicht sein könnte. Gibt der Kostenträger das Ziel vor?	Die Ziele werden mit der antragstellenden Person erhoben. Die Einschätzung benötigter Maßnahmen und Leistungen erfolgt durch die interviewende Fachkraft in Absprache mit der antragstellenden Person. Die Zielebenen werden in der Orientierungshilfe erklärt.
20	Folgerhebungen Muss erneut der gesamte BIBay erhoben werden oder nur die Teilbereiche, in welchen es zu wesentlichen Veränderungen gekommen ist?	Ja, die Bedarfsermittlung erfolgt vollumfänglich.
21	Wie können wir den BIBay so ausfüllen, dass bei einer Folgerhebung die Veränderungen direkt nachvollzogen werden können.	Nicht vorgesehen / der Leistungserbringer wird das Berichtswesen ausfüllen und entsprechende Veränderung dort gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person ausführen.

22	Werden die Umweltfaktoren, insbesondere die Barrieren, irgendwo registriert bzw. gesammelt und was passiert mit dieser Information (z.B. im Sinn der Sozialraumorientierung: Feststellung von Versorgungslücken, fehlenden Wohnraum etc.)	Der Bogen „E“ greift Umweltfaktoren mit Barrieren und Förderfaktoren auf. Eine Rückmeldung bei Auffälligkeiten/Versorgungslücken an entsprechende Abteilung in den Bezirken ist vorgesehen.
23	Wie wird mit Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen des Bedarfsermittlungsgesprächs umgegangen? Insbesondere wenn diese anderer Ansicht als AS/LB sind?	Abgefragt werden die Ziele und Wünsche der nachfragenden bzw. leistungsberechtigten Person. Zielformulierung erfolgt durch die Fachkraft in Absprache mit der antragstellenden Person und der rechtlichen Betreuung. Äußerungen der rechtlichen Betreuung werden entsprechend gekennzeichnet.
24	Umgang mit unrealistischen Zielen/Wünsche oder auch fragwürdigen Äußerungen - wenn zudem auch keine Vertrauensperson mit dabei ist?	Es werden nur die Ziele und Wünsche der antragstellenden Person abgefragt. In den Bögen B und C erfolgt keine Beurteilung, ob diese realistisch und gerechtfertigt sind. Die Zielformulierung durch die Fachkraft berücksichtigt Teilhabeziele iRd EGH und arbeitet diese zusammen mit der antragstellenden Person heraus.
25	Ablaufmodell des Echtinterviews mit Hinweisen zur Befragung (Was passiert bei welchen Hinweisen?)	Zur Vorbereitung des Gesprächs wird ein standardisierter Bogen an die antragstellende Person verschickt. Wichtig bei der BiBay-Erhebung ist eine dialogische Gesprächstechnik der interviewenden Fachkraft und der antragstellenden Person.
26	Begrifflichkeiten "Teilhabe-Konferenz und Gesamtpersonal-Konferenz" im BiBay definieren.	Bögen sind abgestimmt. Erklärungen erfolgen in der Orientierungshilfe.
27	H 1. – Wessen Einschätzung zu Dauer... der Maßnahme	„Fachkraft“ ist bereits eingefügt. Ist geklärt!

28	H 1. Einschätzung zum weiteren Verlauf – was genau ist damit gemeint? Auf die Maßnahme an sich bezogen oder auf die Dauer bezogen?	Beides. Hier kann eine kurze Beschreibung einer möglichen Perspektive für die antragstellende Person in Bezug auf Art und Dauer der geplanten Maßnahme abgegeben werden.
29	H Bogen: Kopie wurde ausgehändigt. Wann und wie kann es ausgehändigt werden?	Versand in Papierform per Post ist möglich. Da der Bogen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor Ort fertiggestellt werden kann, ist eine Bearbeitung und Fertigstellung erst im Nachgang möglich. Daher muss der Bogen zur Unterschrift an die nachfragende Person in 2-facher Ausführung versendet werden
	A. Basisbogen	
30	Wann (Zeitpunkt) wird der Basisbogen ausgefüllt bzw. wie gelangen Personen zum Basisbogen?	Basisbogen sollte, wenn möglich, bereits im Vorfeld von der nachfragenden Person bzw. deren rechtlicher Betreuung ausgefüllt werden. Das gesamte BIBay-Formular incl. Basisbogen ist auf der Homepage des Bay. Bezirktags als PDF hinterlegt. Alternativ kann das Dokument auch von der Sachbearbeitung versendet werden. Es wird auch immer ein Infoschreiben dazu verschickt.
31	A. 10. Wird hier die Information getätigt, welche man benötigt. Bzw. Versteht die auszufüllende Person was hier angegeben werden sollte.	Ggf. Hinweis in Infoblatt in leichter Sprache
32	Wie ist vorzugehen, wenn es bei Kindern/Jugendlichen erhebliche Diskrepanzen zwischen den Zielen der Person und denen der Eltern/rechtlichen Vertreter*innen gibt?	Diese werden in „C“ abgebildet (Nummerierung muss analog BIBay Erwachsene angepasst werden). Zielformulierung erfolgt durch die Fachkraft in Absprache mit Kind/Jugendlichem und seinen Sorgeberechtigten.
	D. Nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Teilhabe	
33	Wie dokumentiere ich eine temporär eingeschränkte Leistungsfähigkeit im Vergleich zu einer dauerhaft bestehenden?	Die Dokumentation durch die LE erfolgt im Berichtswesen.

34	Ist eine Auswahl des Grades der Beeinträchtigung überhaupt erforderlich, wenn zum einen die Zahlen keinen "Wert/Ergebnis" liefern und zum anderen die Beeinträchtigung bzw. die Leistungsfähigkeit im Freitext abgebildet werden?	ICF ist kein Assessment. Die Beurteilungsmerkmale liefern niemals einen konkreten Wert. Bei der Umsetzung des BPS-Modells gehört die Erfassung vom Ausmaß der Wechselwirkung dazu. Die Beurteilungsmerkmale werden nicht numerisch im Gespräch abgefragt, sondern sie ergeben sich aus den im Gespräch der Fachkraft mit der antragstellenden Person gewonnenen Erkenntnissen.
	E. Umweltfaktoren	
35	Ist eine Codierung der Umweltfaktoren gewinnbringend und erforderlich (unter E im Freitext im Zusammenhang mit der Leistung und in F)? Reicht es vielleicht, wenn Förderfaktoren und Barrieren beschrieben werden? Welchen Gewinn hat es, wenn sie codiert werden?	Die Umweltfaktoren werden abweichend zur ICF gemäß Orientierungshilfe nicht codiert, sondern als Förderfaktoren (+) und Barrieren (-) gekennzeichnet. (Eine Gewichtung nach 1-4 ist nicht vorgesehen.) Diese werden überdies im Fließtext pro Lebensbereich entsprechend beschrieben.
	F. Personbezogene Faktoren	
36	Alter und Geschlecht werden bereits im Basisbogen abgebildet.	Stimmt.
	G. Bedarf (Maßnahmen und Umfang)	
37	Können im Maßnahmenbogen auch Bereitschaftszeiten abgebildet werden?	Ja, bei Bedarf in Bogen G.
38	Wie kann Abgrenzung zu anderen Leistungen, v.a. im KiJu-Bereich erfolgen und wo kann dies vermerkt werden?	Bei „Bisher in Anspruch genommene / laufende Leistungen“ Im Basisbogen aufnehmen. Beschreibung der Leistungen bei Förderfaktoren darstellen Beteiligung JA mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten nach § 117 VI SGB IX
39	Welche Leistungen brauchen wir um die Stärkung der Leistungsberechtigten, die mit BiBay erfolgt, bis zur passgenauen Maßnahme durchziehen zu können? Oder bleibt es hier bei den bekannten Leistungstypen?	Rahmenleistungsvereinbarungen stehen noch nicht fest. Derzeit bestehen Leistungstypen. Verhandlungen sind abzuwarten. Die Rahmenleistungsvereinbarung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist abgeschlossen. Über die Leistungssystematik im Bereich der WfbM wird aktuell diskutiert.

Medizinische Stellungnahme

40	Wie können wir die Einbeziehung der psychiatrischen Perspektive (Psychiater) im Prozess verankern oder vorsehen?	Von ärztlicher Seite ist ausschließlich die Medizinische Stellungnahme auszufüllen (bisher Bogen A). Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Fachkräfte der Bezirke bzw. durch von diesen beauftragte Fachkräfte. Umsetzungshinweise/Erklärungen wurden von der UAG med. Stellungnahme in die med. Stellungnahme eingearbeitet.
41	Wer wählt den betreffenden Arzt aus?	Arztwahl erfolgt über die LB bzw. deren rechtliche Betreuung. Die LB kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass eine fachärztliche Stellungnahme zielführend wäre. Der ausfüllende Arzt kann und sollte die Befunde von ggf. Ärzten anderer Fachrichtungen hier zusammenführen.
42	Wenn unter den verschiedenen Körperfunktionen die Angabe getätigt wird, dass eine weitere Fachärztliche Abklärung erforderlich ist, wie ist dann das weitere Vorgehen/der Ablauf/Stichwort: Frist (siehe Punkt 9)	Kann nur als Empfehlung für die LB gesehen werden. Eine ärztliche Untersuchung kann von Seiten des Kostenträgers nicht forciert werden. Bei einer Folgeerhebung können ggf. Ergebnisse weiterer ärztlicher Abklärungen eingebracht werden. Bei zusätzlichen Gutachten verlängert sich die 3-Wochen Frist, § 14 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGB IX Bei fehlender Mitwirkung --> Ablehnung nach § 66 SGB I möglich, in Praxis reicht Androhung meist aus, um Mitwirkung zu erreichen (Kostenträger unterstützt bei der Erfüllung)
43	Wie gehen wir mit nicht aussagekräftigen medizinischen Stellungnahmen um, da uns wesentliche Informationen für die Bedarfsermittlung dadurch fehlen.	Dieses Problem besteht bereits jetzt im Gesamtplanverfahren. Viele Ärztliche Berichte sind unvollständig ausgefüllt. In diesen Fällen werden von den jeweiligen Ärzten Informationen nachgefordert bzw. werden diese aufgefordert, den Bericht zu vervollständigen. Sollte dies weiterhin nicht aussagekräftig sein, werden, wenn vorhanden weitere ärztliche Unterlagen angefordert, bzw. eine Vorstellung beim Landesarzt angeregt.

44	Wo kann die Heranziehung verschiedener Instrumente/Erhebungen (Ergebnisse von Testungen, z.B. emotionaler Entwicklungsstand) im BILBay mit abgebildet werden?	Testergebnisse im Bogen A Alltagsbeobachtungen im Bogen D in den betreffenden Teilhabebereichen.
45	Gerade im ländlichen Raum ist es schwierig, Ärztinnen/Ärzte zu finden die bspw. IQ-Tests durchführen (in der Praxis übernehmen dies scheinbar oft Pädagog*innen). Wer hat alternativ die Möglichkeit die med. Stellungnahme auszufüllen?	Die Medizinische Stellungnahme sollte von Medizinern federführend ausgefüllt werden. Erkenntnisse von anderen Fachkräften im medizinischen Bereich können vom ausfüllenden Arzt berücksichtigt werden.
46	Können auch FK bei der med. Stellungnahme mitwirken? Diese können gute Ergänzungen zu Schädigungen der Körperfunktionen liefern.	siehe Antwort zu Frage 45

Gesamtplanverfahren

47	Wann unterschreibt lb Person?	Keine Unterschrift der lb Person auf dem Gesamtplanformular notwendig
48	Was passiert, wenn lb Person nicht unterschreibt?	Siehe Frage 47
49	Wie sieht der Gesamtplan aus?	Es handelt sich um ein Formular, dass die gesetzlichen Inhalte berücksichtigt (§ 121 SGB IX).
50	Ablauf der Gesamtkonferenz Wird diese in die Bearbeitungsfrist mit eingerechnet?	Siehe § 119 SGB IX

51	Zusammenschau EGH mit Pflegeleistungen: - bei der Erstellung des Gesamtplans durch den Leistungsträger? - ist ggf. eine Gesamtpflegekonferenz erforderlich mit Vertretern der Pflege? - Umgang mit Pflegeleistungen in spe – also sofern noch kein Ergebnis einer Begutachtung durch den MD vorliegt	Dies ist unterschiedlich je nach Wohnform zu handhaben. Die Rahmenleistungsvereinbarung im Bereich der besonderen Wohnform ist abzuwarten. Siehe § 117 Abs. 3 SGB IX
52	Wann wird BiBay erhoben, wann und in welchen Abständen erfolgen die Berichte der Leistungserbringer (Berichtsbogen – Entwurfsname)?	BiBay: Ersterhebung oder bei relevanten Bedarfsänderungen (siehe auch Orientierungshilfe) Berichtsbogen: 3 Monate nach Maßnahmebeginn, danach je nach Einzelfall, spätestens nach 2 Jahren.
53	Bereich WfbM: Schnittstelle zu DRV und Arge mit den Bay. Bezirken – Wie ist hier der Austausch. Wissen die beiden Kostenträger (Arge/DRV) vom BiBay?	Aufnahme in die Maßnahmen EV/BBB obliegen den Kostenträger Arge oder DRV. Das BiBay ist ausschließlich das Bedarfsermittlungsinstrument des Eingliederungshilfeträgers (§ 41 g AVSG i.V.m. § 118 SGB IX). Es findet Anwendung bei Übertritt von BBB in Arbeitsbereich.
54	Bereich Kinder- und Jugend: Schnittstelle zum Jugendamt?	Diesbezüglich finden derzeit auf verschiedenen Ebenen Abstimmungen und Gespräche statt.
55	Verbindlichkeit Wie verbindlich sind die vorgeschlagenen Maßnahmen und Leistungen?	Das Ergebnis des BiBay ist ein Vorschlag von Maßnahmen und Leistungen. Dieser wird vom Leistungsträger überprüft (fachlich und auch nach rechtlichen Gesichtspunkten). Eine Verbindlichkeit entsteht erst mit Feststellung der Maßnahmen und Leistungen durch den Kostenträger per Leistungsbescheid.
56	Wann/von wem wird die Maßnahme-Einschätzung mit lb Person besprochen?	Im Verlauf der Erhebung BiBay, vor Abschluss.

57	Erhält der/die rechtl. Betreuer/in auch eine Kopie des BIBay? Das gesamte BIBay?	Der komplette BIBay wird der leistungsberechtigten Person und ggf. deren rechtlicher Betreuung ausgehändigt (grds. 2-fache Ausführung)
	Bereich KiJU: Schnittstelle zum Jugendamt	
58	Wer ist "Herr des Verfahrens"? Kann die Jugendhilfe einladen? Gibt es künftig eine gemeinsame Hilfeplanung SGB 8 im Anschluss an die Bedarfserhebung? Löst die Bedarfserhebung die Maßnahme und die Leistung aus? Kann man andere bereits involvierte Hilfesysteme bei der Bedarfsermittlung mit einbeziehen?	Die Jugendhilfe ist, wenn sie leistender Reha – Träger i.S.d. § 19 SGB IX ist, verantwortlich für das Teilhabeplanverfahren und kann eine Teilhabeplankonferenz durchführen. Diesbezüglich finden derzeit auf verschiedenen Ebenen Abstimmungen und Gespräche statt.



Berichtswesen

	Fragen	Kommentar bzw. Antworten Bezirke
59	Bei verschiedenen Leistungserbringern: Wie wird das Berichtswesen verfasst und trotzdem nicht alle Inhalte für alle Leistungserbringer ersichtlich?	Jeder LE macht für seinen Maßnahmenbereich einen Bericht.
60	Berichtswesen und BIBay sollten synchron sein und eine nutzerfreundliche Bearbeitung ermöglichen. Wichtig ist eine fließende Struktur und die automatische Übernahme von Basisdaten aus dem BIBay in das Berichtswesen zu transferieren. (personenbezogene Daten, Zielformulierungen sowie Teilhabeanzeiger)	Ist noch in Abstimmung (wird vsl. erst mit der webbasierten Einführung kommen, mit der pfd-Version nicht möglich).
61	Zufriedenheitsabfrage sollte detaillierter von der LP erfragt werden, um Rückschlüsse und ggf. Veränderte Fortschreibung der Ziele gewährleisten zu können bzw. fehlende Mitwirkung aufzuzeigen.	Zufriedenheitsabfrage (Wünsche/Sichtweise der lb Person) erfolgt systematisch und immer wieder im Berichtsbogen.



Rechtliche Fragen unabhängig vom BIBay

62	Wie sehen die künftigen Bescheide aus? Wie sieht der Antrag aus?	Keine wesentlichen Änderungen aufgrund Einführung BIBay/Berichtswesen
63	Vermeidung von Doppelerhebungen: Abschaffung des Metzlerverfahrens in der Behindertenhilfe	Metzlerverfahren wird es nach dem BIBay nicht mehr geben. Weitere Erhebungen sind nicht vorgesehen. Die Implementierung des BIBay ist noch final abzustimmen. In der Phase des Übergangs werden ggfs. die alte sowie die neue Leistungssystematik angewendet.
64	Grundsätzliche Fragestellung nach der Finanzierung, u.a. Maßnahmen - personenzentrierte Leistungen. Aber auch die Refinanzierung der Vorbereitung der Personen auf das Interview. Auch die Refinanzierung für die Anwesenheit beim Interview, wenn man die Rolle der Vertrauensperson hat.	Verweis auf AG Rahmenvertrag und Leistungsvereinbarungen
65	Bedarfserhebung nur mit den Eltern (Wunschkonzert)? Einbeziehung des Kindes (Beispiel: Jugendliche ab 14 Jahre), fraglich, kann man Jugendliche ohne ihre Eltern befragen und können die Jugendliche andere Vertrauenspersonen als ihre Eltern mitbringen?	Die leistungsberechtigte Person muss mit in die Bedarfserhebung mit einbezogen werden, es sei denn dies ist aus objektiv wichtigem Grund nicht möglich. Die Befragung eines minderjährigen Kindes ohne seine Eltern/ Erziehungsberechtigten ist ohne deren Zustimmung nicht zulässig. Die Hinzuziehung einer anderen Vertrauensperson auf Wunsch des Kindes ist möglich (zur Zustimmung der Eltern s.o.).
66	Werden zwei Gespräche bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern geführt?	Nach Möglichkeit sollten grundsätzlich beide sorgeberechtigten Personen an einem Tisch versammelt werden und nur ein Gespräch geführt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sollte eine andere Lösung gefunden werden, die möglichst schonend für das Kind ist.